

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **3 (1863)**

Heft 6

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

bringt, die der Lehrer mit seiner Klasse mitunter vornehmen sollte, sei es, daß er vorwiegend einen praktischen Zweck verfolge oder mehr zum Vergnügen Ausflüge mache, deren Werth für das Schulleben wohl im Allgemeinen noch zu wenig anerkannt ist. Selbstverständlich führt er ferner das Turnen an, dem er als obligatorischem Unterrichtszweig ruft. Weiter wird auch den landwirthschaftlichen Beschäftigungen das Wort geredet, insofern sie die anderweitig beanspruchten Kräfte des Lehrers nicht übersteigen. Wir erlauben uns hier, auf das für den Lehrer in so mancher Beziehung Angenehme des leichtern Gartenbaues aufmerksam zu machen. Endlich werden die Lüftung und Reinhaltung des Lehrzimmers, die Reinhaltung des Körpers, wobei der Fluß- oder Seebäder und des Schwimmens gedacht wird, und die Art und Zusammensetzung der Nahrung einer Beleuchtung unterstellt. Die Arbeit schließt mit der Forderung, daß sich der Lehrer in Allem, im Arbeiten, wie in der Ruhe und Erholung, im Essen und Trinken, wie in der Kleidung unter die Fucht der Ordnung stelle, welche das halbe Leben ist.

Mittheilungen.

Bern. Die Blätter theilen die erfreuliche Thatsache mit, daß der Erziehungsdirektor, Hr. Kummer, sämtlichen kantonalen Sektionen des Grütlibereins, welche aus eigenen Mitteln Bibliotheken angeschafft, werthvolle Bücher geschenkt hat.

— Die diesjährigen Prüfungen im Seminar zu Münchenbuchsee sind durch die Erziehungsdirektion festgesetzt worden, wie folgt: a) Promotionsprüfung, Mittwoch den 15. April; b) Patentprüfung, Donnerstag, Freitag und Samstag den 16., 17. und 18. April; c) Schlußprüfung, Montag den 20. April; d) praktische Uebungen, Dienstag den 21. April. — Die Aufnahmsprüfung findet den 22., 23. und 24. April statt. Wer sich noch nachträglich für diese Prüfung anmelden will, hat seine Anschreibung bis spätestens den 5. April dem Semindirektor einzusenden und derselben die erforderlichen Ausweisschriften beizulegen.

— Die Sekundarschule in Langenthal wird durch Errichtung einer Lehrstelle für lateinische und griechische Sprache erweitert und der Staatsbeitrag an diese Anstalt auf Fr. 6130 erhöht.

Zürich. Vor einiger Zeit hat ein Bewohner Zürichs aus dem Kaufmannsstande zur Aneiferung der Studirenden einen Preis von Fr. 500 auf die Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiete der technischen Chemie ausgesetzt. Sie betrifft das für das Beleuchtungswesen immer wichtiger werdende amerikanische Steinöl (Petroleum), das nach seinem Leuchtwerth, seiner Feuergefährlichkeit, seiner Brauchbarkeit zur Leuchtgasbereitung u. u. untersucht werden soll. Die Schulbehörde hat das Anerbieten dankbar angenommen und die Schüler der chemisch-technischen Abtheilung davon in Kenntniß gesetzt. Die Arbeiten sind bis den 1. Juni zu liefern, und bereits haben sich mehrere Bewerber eingestellt. Der Preis darf in zwei oder drei Theile getheilt werden. — Laut der N. Z. Ztg. hat derselbe Bewohner Zürichs jetzt auch eine gleiche Summe an die mechanisch-technische Schule geschenkt für die Preisfrage: „Zusammenstellung der verschiedenen Methoden, die Wassermenge in Flüssen und Kanälen zu bestimmen, und spezielle Darlegung der Wassermessung durch Ueberfälle unter Benützung der Resultate der neuesten hydraulischen Versuche.“ Der wohlmeinende, uneigennützigte Freund der Anstalt, der jede Nennung seines Namens untersagt hat, stellt, wenn die gegenwärtig gestellten Fragen brauchbare Bearbeitung finden, für das nächste Jahr eine ähnliche Schenkung an irgend eine Fachschule in Aussicht.

Solothurn. Der Große Rath hat am Ende des Jahres 1862 eine bedeutende Erhöhung der Lehrerbefoldung beschlossen. Nach diesem Beschlusse erhalten aus den vereinigten Hülfsmitteln von Staat und Gemeinde

| | |
|--|------|
| Lehrer mit über 6 Jahre Dienstzeit eine Jahreszulage von Fr. | 80, |
| " " " 10 " " " " " " " | 120, |
| " " " 15 " " " " " " " | 150, |
| " " " 20 " " " " " " " | 200. |

Das bisherige gesetzliche Minimum der Befoldung eines definitiv in den Lehrstand aufgenommenen Lehrers betrug, je nach seiner Schülerzahl, Fr. 520 bis Fr. 600 nebst Wohnung und Holz. Es gereicht jener Beschluß dem Großen Rathe um so mehr zur Ehre, als auch nicht eine einzige Stimme den Vorschlag bekämpfte.